

Amtsblatt der Europäischen Union

C 479



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
21. Dezember 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rechnungshof

2016/C 479/01

Bericht gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung für das Haushaltsjahr 2015 wahrnehmen, zusammen mit den Antworten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, des Rates und der Kommission 1

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RECHNUNGSHOF

Bericht gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung für das Haushaltsjahr 2015 wahrnehmen, zusammen mit den Antworten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, des Rates und der Kommission

(2016/C 479/01)

EINLEITUNG

1. Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung)⁽¹⁾ geschaffen und stellt das Kernstück der Bankenunion der EU dar; er ergänzt die EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten in teilnehmenden Mitgliedstaaten. Mit dem Mechanismus soll über einen Einheitlichen Abwicklungsausschuss und einen einheitlichen Abwicklungsfonds, die vom Bankensektor finanziert werden, sichergestellt werden, dass vom SRM abgedeckte Banken⁽²⁾, die ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, effektiv abgewickelt werden.
2. Der Ausschuss ist die Abwicklungsbehörde für bedeutende Unternehmen und Gruppen sowie grenzüberschreitende Bankengruppen, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Auftrag des Ausschusses ist die geordnete Abwicklung insolvenzbedrohter Banken mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen. Der Ausschuss hat im Januar 2015 mit der Ausarbeitung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute begonnen und ist seit dem 1. Januar 2016 uneingeschränkt einsatzfähig und mit vollständigen Abwicklungsbefugnissen ausgestattet.
3. An den Beschlüssen zur Abwicklung eines Unternehmens sind die Europäische Zentralbank (EZB), der Ausschuss, die Kommission und unter Umständen der Rat beteiligt. Das Verfahren und die Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte sind in *Kasten 1* erläutert.

Kasten 1 — Das Abwicklungsverfahren

- a) Die EZB teilt dem Ausschuss mit, dass eine Bank von einem Ausfall betroffen oder bedroht ist. Der Ausschuss kann eine solche Bewertung auch vornehmen, jedoch nur nach Unterrichtung der EZB über seine Absicht und nur dann, wenn die EZB die Bewertung nicht innerhalb von drei Kalendertagen vornimmt.
- b) Sind die Voraussetzungen für eine Abwicklung gegeben, so nimmt der Ausschuss ein Abwicklungskonzept an. Darin werden die anzuwendenden Abwicklungsinstrumente und die Inanspruchnahme des Abwicklungsfonds im Einzelnen festgelegt. Das Konzept tritt in Kraft, sofern Rat oder Kommission nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Übermittlung des Konzepts durch den Ausschuss Einwände dagegen erheben.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁽²⁾ Banken in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und in den EU-Ländern, die sich dafür entschieden haben, der Bankenunion beizutreten.

- c) Während dieser Frist kann die Kommission entweder das Konzept billigen oder bestimmte Aspekte des Abwicklungskonzepts, bei denen ein Ermessensspielraum besteht, ablehnen. Sie kann auch innerhalb von 12 Stunden nach der Übermittlung des Konzepts durch den Ausschuss vorschlagen, dass der Rat mit einfacher Mehrheit das Konzept mit der Begründung ablehnt, dass das Kriterium des öffentlichen Interesses nicht erfüllt ist oder dass er eine erhebliche Änderung des Betrags des Abwicklungsfonds, der im Abwicklungskonzept des Ausschusses vorgesehen ist, billigt oder Einwände dagegen erhebt.
- d) Der Rat muss innerhalb von 24 Stunden nach der Übermittlung des Abwicklungskonzepts durch den Ausschuss einen Beschluss zum Kommissionsvorschlag fassen. Falls der Rat Einwände dagegen erhebt, ein Institut abzuwickeln, weil das Kriterium des öffentlichen Interesses nicht erfüllt ist, wird das jeweilige Institut nach dem anwendbaren nationalen Recht liquidiert.

4. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung berichtet der Europäische Rechnungshof (Hof) in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Ausschusses insbesondere über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Ausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Ausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen.

5. Der vorliegende Bericht soll Aufschluss geben über alle in Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung genannten Eventualverbindlichkeiten ⁽³⁾.

PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSANSATZ

Prüfungsumfang

6. Gegenstand der Prüfung waren die in Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung genannten Eventualverbindlichkeiten. Die Prüfung bezog sich auf das Haushaltsjahr 2015.

Prüfungsansatz

7. Eventualverbindlichkeiten sind in der Jahresrechnung auszuweisen; eine Definition findet sich in der EU-Rechnungsführungsvorschrift Nr. 10 über Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (siehe Kasten 2).

Kasten 2 — Definition einer Eventualverbindlichkeit

Eine **Eventualverbindlichkeit** ist eine mögliche Verpflichtung, die aus Ereignissen der Vergangenheit resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse bedingt ist, die nicht vollständig unter der Kontrolle der Europäischen Union stehen, oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wurde, weil der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

8. Im Folgenden sind einige Beispiele für Umstände aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem SRM zu einer Eventualverbindlichkeit führen könnten:

a) *Eventualverbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit einer Abwicklung stehen:*

Stakeholder könnten rechtliche Schritte einleiten, um einen Beschluss, ein Kreditinstitut abzuwickeln (oder nicht abzuwickeln) ganz oder teilweise anzufechten;

b) *Eventualverbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Abwicklung stehen:*

Finanzinstitute könnten die Beiträge zum Abwicklungsfonds anfechten.

9. Der Hof hat die Jahresrechnungen der Kommission und des Rates für das Haushaltsjahr 2015 im Rahmen seiner Prüfungsarbeiten zur Erstellung des Jahresberichts geprüft. Die Jahresrechnung des Ausschusses zum Haushaltsjahr 2015 wurde von einem unabhängigen externen Prüfer überprüft; die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden bei Erteilung des Prüfungsurteils des Hofes zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnung berücksichtigt ⁽⁴⁾.

⁽³⁾ Siehe auch Ziffer 13 des besonderen Jahresberichts zur Jahresrechnung 2015 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses. Der Bericht kann auf der Website des Hofes abgerufen werden: <http://www.eca.europa.eu>.

⁽⁴⁾ Weitere Informationen zum Prüfungsansatz des Hofes sind seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2015 und seinem besonderen Jahresbericht über die Jahresrechnung 2015 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses zu entnehmen. Diese Berichte können auf der Website des Hofes abgerufen werden: <http://www.eca.europa.eu>.

BEMERKUNGEN

10. Der Ausschuss ist seit dem 1. Januar 2016 uneingeschränkt einsatzfähig. Im Berichtszeitraum wurde keine Bankenabwicklung im Rahmen des SRM eingeleitet. Infolgedessen enthielten die Jahresrechnungen des Ausschusses, der Kommission und des Rates für das Haushaltsjahr 2015 keine mit einem Abwicklungsfall in Verbindung stehende Angaben zu Eventualverbindlichkeiten.

11. Im Jahr 2015 erhoben die nationalen Abwicklungsbehörden bei Finanzinstituten der teilnehmenden Mitgliedstaaten 4,33 Milliarden Euro an Beiträgen für den Abwicklungsfonds. Der Ausschuss wies eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 437 125 144 Euro aus, die der Gesamtsumme der Beiträge entspricht, gegen die 67 Finanzinstitute Rechtsmittel eingelegt haben. Die Streitfälle betreffen hauptsächlich die Berechnung der Beiträge und die Anwendung von Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission, in dem die Verbindlichkeiten festgelegt werden, die von der Berechnung der Beiträge ausgeschlossen sind ⁽⁵⁾.

12. Der Rechnungsführer des Rates stellte in einer Vollständigkeitserklärung fest, dass sich für den Rat zum 31. Dezember 2015 keine Eventualverbindlichkeiten aufgrund der SRM-Verordnung (Artikel 92) ergeben. Die Rechnungsführer des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und der Kommission haben in einer Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt, dass sämtliche in Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung genannten Eventualverbindlichkeiten erfasst oder ausgewiesen wurden ⁽⁶⁾.

13. Der Hof gibt ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnungen des Ausschusses, der Kommission und des Rates für das Haushaltsjahr 2015 ab ⁽⁷⁾.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Baudilio TOMÉ MUGURUZA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 22. November 2016 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44)

⁽⁶⁾ Für weitergehende Informationen zu den erfassten oder ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten siehe Ziffern 10 und 11.

⁽⁷⁾ Siehe Jahresbericht des Hofes über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2015 und besonderer Jahresbericht über die Jahresrechnung 2015 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses.

ANTWORT DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS AUSSCHUSSES

11. Die in diesem Absatz erwähnten Streitigkeiten beziehen sich auf die im Voraus erhobenen Beiträge, die 2015 von den nationalen Regulierungsbehörden berechnet und erhoben wurden. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge wurden diese Beiträge im Januar 2016 auf den einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen. Diese Streitigkeiten werden auf nationaler Ebene beigelegt. Die in diesem Absatz erwähnten Angaben entsprechen dem Stand Ende 2015. Weitere Informationen können bei den nationalen Regulierungsbehörden eingeholt werden.

ANTWORT DES RATES

Da im Zusammenhang mit dem Berichtsjahr in den Rechnungsführungsunterlagen des Rates keine Eventualverbindlichkeiten gemäß Artikel 92 Absatz 4 der SRM-Verordnung verzeichnet wurden, gibt es keine Anmerkungen seitens dieses Organs.

ANTWORT DER KOMMISSION

„Die Kommission nimmt den Bericht des Hofes zur Kenntnis.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE